

KLOSTER FAHR

# Tierschützer Kessler abgeblitzt

## Sieg des Limmattaler Klosters Fahr und dessen Betriebsleiters über den radikalen Tierschützer Erwin Kessler.

■ von ATTILA SZENOGRADY

Das Bezirksgericht Zürich hat eine «Weihnachtsaktion» von Kesslers Organisation für widerrechtlich erklärt. Der wegen versuchter Nötigung beschuldigte Betriebsleiter des Klosters wurde freigesprochen. Der Vorfall geht auf Weihnachten 1995 zurück. Während der Mitternachtsmesse tauchten im Kloster Fahr Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken auf und verteilten an die Kirchenbesucher Protestschriften. Die Tierschützer hatten sich in Engels-

gewänder gestürzt und den Kirchgängern Fotos mit Schlachtszenen von angeblich gequälten Schweinen und Kühen präsentiert. Als der Betriebsleiter die Aktion bemerkte, griff er ein. Der aufgebrauchte Ingenieur wollte einer Demonstrantin die Couverts aus den Händen reissen, wurde daran aber von den Begleitern der Geschädigten gehindert. Was folgte, war ein langwieriges Verfahren. Wiederholte Einstellungen des Verfahrens wurden jeweils aufgehoben. Erst gestern Dienstag kam es zum eigentlichen Strafprozess. Die Anklage lautete auf versuchte Nötigung. Die verlangte Geldstrafe von 200 Franken war eher von symbolischer Natur. Der anwesende Erwin Kessler sprach von einer «Trinkgeldbusse». Der Protest sei auf der Grundlage der Meinungsäusserungs-

freiheit legal erfolgt, erklärte Kessler. Der Verteidiger drehte den Spieß um und bezeichnete den Weihnachtsauftritt der Tierschützer als widerrechtliche Aktion. Der Angeklagte habe deshalb sein gutes Recht wahrgenommen, die Integrität des Klosters zu verteidigen. Inzwischen sei ohnehin gegen Kesslers Tierschützer ein rechtskräftiges Zutrittsverbot auf dem Klostergelände in Kraft. Auch der zuständige Einzelrichter stimmte dieser Version nach der Urteilsberatung zu. Die Aktion sei rechtswidrig gewesen, befand der Richter. Der Angeklagte sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Dem Betriebsleiter wurde eine Entschädigung von 4000 Franken zugesprochen. Kessler legte Berufung gegen den Freispruch ein. Die nächste Runde steht am Zürcher Obergericht auf dem Programm.

Lieferschein Nr. : 653936; Medien Nr. : 1359; Medienausgabe Nr. : 359714; Objekt Nr. : 2926390; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5470866

